

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1822**

264 (20.11.1822)



## 264. Protocoll

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

Mainz den 20<sup>ten</sup> Novemb. 1822.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten  
Für Baden des Herrn Büchler.

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| " Baiern "     | " | von Nau.                                   |
| " Frankreich " | " | Hirsinger supplirt durch Herrn Engelhardt. |
| " Hessen "     | " | Pretsch.                                   |
| " Nassau "     | " | von Roepster.                              |
| " Niederland " | " | Bourcourd.                                 |
| " Preussen "   | " | Jacobi, Präsident.                         |

### § 1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken.

Niederland, Hinsichtlich der von den den Coellner Hafen frequentirenden Schiffen verlangten Patent-Steuern - eine Sache die sich bei der Central-Commission in Folge des bei der Eintreibung gemachten Einhalts in suspenso befindet - beehre ich mich der Commission Nachstehendes vorzulegen.

1. Die am 12. d. von dem Steuer-Einnahmer zu Coelln dem in dem Freihafen stationirten Schiffer Wilhelm van Hees von Rotterdam gemachte Einladung, in seine Casse eine Patentsteuer von 86 Preussischen Thalern für das Jahr 1821 und von 88 Thaler für das Jahr 1822 zu bezahlen.

2. Den am 15. d. von gesagtem Einnahmer gegen den fraglichen Schiffer erlassenen Zwangs-Befehl zur Eintreibung der angeforderten Summen.

Aus dem Actenstück N<sup>o</sup> 1 scheint hervorzugehen, dass in Folge einer Verfügung der Regierung vom 13. October letztthin, der Steuer-Einnahmer zu Coelln den Einhalt aufhören ließ, und nun die Bezahlung der Patentsteuer für die Jahre 1821 et 1822 von Schiffen verlangt, die Unterthanen von andern Rheinufer-Staaten sind, und in Gefolge des im Coellner Hafen noch bestehenden Umschlagsrechts und Kraft der Rechte, welche ihnen der Art. 14 etc. der Convention von 1804 zusichern, aus oder einladen.

Da nunmehr die Hoffnung verschwunden ist, welche der in der Eintreibung gemachte Einhalt bei der Central-Commission erweckt hatte, dass eine Entscheidung zu Gunsten der reclamirenden Schiffer sie überheben würde in dieser Sache zu interveniren, so scheint es dringend, die erforderlichen Schritte zu thun, um die Beobachtung der conventionellen Verfügungen, welche die Rheinschiffahrt reguliren, zu sichern, mit welchen und dem Status quo die neue Auflage unter dem Namen einer Patentsteuer in Collision kommt, indem dadurch die Rheinschiffahrt mit einer neuen Abgabe beschwert wird, die um so lastiger wäre,  
weil



weil sie durch den gezwungenen Umschlag veranlaßt würde.

Es sind die Artikel 8, 28, 29, 41, und der Schluß des Art: 128 der noch bestehenden Convention von 1804, worauf ich hinziele und mit welchen der durch den Art: 4 der Wiener Akte festgestellte Grundsatz in Einklang steht.

Folgt der Text dieser Artikel:

<sup>Convention von 1804.</sup>  
Art: 8. Man ist übereingekommen II, dass alle in den Häfen genannter Städte (1. Mainz und Coellen) bis jetzt erhobene Abgaben, sei es wegen des Stapelrechts, oder auch wegen des gezwungenen Ausladungs oder Umladungs-Rechts etc. etc. unter dem Namen Stapel-, Transit-Gebühren, Accis, oder unter welchem andern Namen und Vorwand es immer sei, gänzlich an dem Tage aufhören sollen, wo die Erhebung der Octroi-Gebühr anfangen wird, und dass ausser diesem Schiffahrts Octroi, nur die Krabben-Quai- und Wäage-Gebühren, und ein Magazin-geld, wenn der Fall der Erhebung desselben eintritt, sollen entrichtet werden.

Art: 28. In Folge dessen soll die Erhebung der Octroi-Gebühren von Seiten der hohen contrahirenden Theile zur gedachten Epoche, an den Orten, nach den Formen und Tarifen, welche durch gegenwärtige Convention bestimmt sind, anfangen, und keine andere Abgabe auf die Rheinschiffahrt soll ferner erhoben werden.

Art: 29. Vom Ende des 30<sup>ten</sup> Tages an, der auf die Auswechslung der Ratificationen folgt, sind und bleiben aufgehoben nicht nur die alten Rheinzölle, sondern auch alle Auflagen oder Abgaben, bekannt unter dem Namen Licent, Transit, Accis oder andere Gebühren, welche die Transit-Schiffahrt dieses Flusses affizieren wurden, und die Erhebung derselben kann über diese Frist hinaus nicht verlängert, noch zu irgend einer Zeit wieder hergestellt werden.

Wer sich begeben laßt, ausser dem Octroi, eine andere Gebühr, unter welchem Titel und Vorwand es auch sei, von der Schiffahrt zu erheben, etc. etc.

Art: 41. Aber unter der Benennung der Auflagen, womit die Rheinschiffahrt belastet ist, und in der durch die gegenwärtige Convention verordneten Aufhebung, sind die Douanen nicht mit begriffen, welche jeder Staat auf seinem Gebiete zu errichten oder beizubehalten befugt ist, etc. etc.

Ende des Art: 128. Gegenwärtige Convention soll zur einzigen Richtschnur dienen, wenn es sich von der Rheinschiffahrt, der Polizei derselben und den Gebühren handelt, welchen sie unterworfen ist.

Wiener Akte, Art: 4. Der auf diese Art bestimmte Tarif kann nur nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft erhöht werden, und die an dem Ufern des Rheins gelegenen Staaten, welche von dem Grundsatz ausgehen, dass ihr wahres Interesse darin bestehe, den Handel ihrer Länder zu beleben, und dass die Schiffahrtsgebühren vorzüglich zur Unterhaltung derselben bestimmt sind, machen sich förmlich verbindlich, nur

aus



aus den triftigsten Gründen und in den dringendsten Fällen zu einer solchen Erhöhung zu schreiten, so wie überhaupt die Schifffahrt durch keine andere, als durch die in den bestehenden Verordnungen festgesetzten Abgaben, unter welchem Namen und Vorwand es immer sey, zu belästigen.

Gestützt auf diese conventionellen Verfügungen, scheint die Einschränkung der Central Commission in der Absicht die fraglichen Schiffer von der Bezahlung der Patentsteuer befreit zu sehen, die gehoffte Wirkung nicht verfehlen zu können, und ich habe im voraus die Ueberzeugung, dass der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte nur die Einladung dieser Commission erwartet, um bei seinem allerhöchsten Hofe die sachdienlichen Schritte zu thun, damit die Beobachtung der conventionellen Verfügungen gesichert werden wolle, indem die Abweichung von denselben, in dem vorliegenden Falle, nur einem Mißverständnis von Seiten der Coellner Local Behörde zugeschrieben werden kann.

Præsidium; Niemand wird den Satz bestreiten, dass die Uferstaaten, in dem Recht ihre Unterthanen zu besteuern, weder durch die Convention über die Rheinschifffahrt von 1804 noch durch diejenige von 1815 beschränkt sind.

Niemand wird auch behaupten, dass die Uferstaaten das Recht erworben haben, die Unterthanen ihrer Nachbarn zu besteuern.

Wenn demnach ein Mitglied der Central Commission darüber Klage führt, dass einer der Schiffer, welche Unterthanen des durch ihn repräsentirten Souverains durch die Local Behörde eines andern Souverains besteuert worden sey, so muß derselbe seine Klage auf die Vorlage der Akte gründen, welche die Erwählung des Domicils | Ort der Einbürgerung | so wie den Zeitpunkt nachweist, wo dieselbe Statt gefunden hat.

Es kann nicht geduldet werden, daß es Schiffer gebe, welche kein Domicil erwählen, und gibt es solche, so muß ein solcher Mißbrauch aufhören.

Der Umstand der Nationalität, hat mit dem Factum der Erwählung eines Domicils nichts gemein.

Ein Schiffer, der hierin nicht in Ordnung ist, kann sich nicht mit Fug an die Central Commission mit der Klage wenden, unpassend besteuert zu seyn, weil die Central Commission sich in dem Fall befindet, ihn anzuhalten, vor allen Dingen, den Act der Erwählung seines Domicils beizubringen.

#### Beschluß.

Da in der Steuer Anforderung gesagt ist, daß der Schiffer Hees aus Rotterdam im Freihafen von Coelln Preussische Gewerbesteuer bezahlen soll, so ersucht die Central Commission den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten um gefällige Erklärung, auf welchen Grund hier das Besteuerungs Recht gestützt werde.

Preussen; Nimmt den Gegenstand ad referendum.

Niederland; Hält sich das Protocoll über den Praesidial Antrag offen, und ersucht



ersucht den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, bei seinem Hofe sich dahin verwenden zu wollen, damit einstweilen mit dem Vollzug Einkalt gethan werde.

## 511.

Präsidium. In dem ich die von der provisorischen Verwaltungs-Commission eingegangenen Berichte über die beschlossene Reduction des Reichs- Personals zum Vortrag bringe, beehre ich mich zu bemerken, dass sich der Inhalt derselben darauf reducirt:

1. Das erforderliche Geld zu Bezahlung der verfallenen Emolumente des Reichs- Personals anzuweisen.
  2. zu erklären: ob durch das letztere Conclusum eine Verminderung der Emolumente decretirt sey, welche dem Reichs-Commissair Schmoll früherhin zugestanden wurden?
  3. Die ständige Salariierung zweier Reichs- Diener zu bevorworten.
  4. Die Billigkeit darzustellen, den abgehenden Reichsbeamten Hock und Pietsch das Gehalt vom November noch zukommen zu lassen.
  5. Die von obgedachten beiden Personen eingereichte Vorstellungen günstig zu begutachten, worinn dieselbe entweder um Wiederanstellung oder um Abgeltung eines Jahresgehaltens, als Entschädigung bei ihrer Verabschiedung, suppliciren.
- Schreibe ohnvorgrifflich darauf an zu decretiren:
- ad 1. Die begehrte Anweisung, auf die Casse der Central- Commission, more solito, zu geben.
- ad 2. Die provisorische Verwaltungs- Commission darauf aufmerksam zu machen, dass in dem Beschluss, dem Wirth, als ernanntem provisorischen Reichs-Commissair für die Rheinstraße oberhalb Caub, das im Beschluss vom 6<sup>ten</sup> Februar 1818 decretirte Normal J. halt von 8600 Francs zugestanden ist, was keinen Einfluss auf die dem Reichs-Commissair Schmoll über das Normal Gehalt zugestandenen 500 fl. hat, womit es bis auf weiteres, bleibt wie bisher.
- ad 3. Die beiden Reichsdiener auf dem provisorischen Fuss beizubehalten, bis daran die Frage über eine definitive Organisation der Schiffs- Riehe ermittelt seyn wird.
- ad 4. Die ~~Bezahlung~~ des Gehalts pro Novembri a. c. den verabschiedeten Reichs- Beamten Hock und Pietsch auszahlen zu lassen.
- ad 5. Den Reclamanten zu bedeuten, dass die Central- Commission sich außer Stand befindet, ihnen eine Anstellung zu geben, noch eine zu verschaffen; was dagegen ihr Gesuch um Verwilligung einer Unterstützung ein für allemal betrifft, welches die Verwaltungs- Commission bevorwortet; so wird diese Sache den allerhöchsten und höchsten Höfen lediglich zur Entscheidung vorzulegen seyn.

## Bechluss.

Die Central- Commission ist mit vorstehendem Präsidial Antrag einverstanden. Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.  
Gez: Jacobi, Präsident. Büchler, von Nau. Engelhardt: Pietsch.  
von Roesler. J. Bourcourd.



N<sup>o</sup> 1  
 ~~~~~

Coeln den 12. November 1822.

Herrn van Hees Wilhelm aus Rotterdam.

Auf den Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums vom 14. September und zufolge Verfügung einer Hochlöblichen Regierung vom 13. October 1822 soll die Gewerbesteuer der Schiffer unverzüglich erhoben werden.

Diesemnach ersuche ich Sie Ihre Quote

| Art. |                | Rthl. | Sgr. | Pf. |
|------|----------------|-------|------|-----|
|      | Für 1820 ..... | "     | "    | "   |
| 677  | " 1821 .....   | 86    | "    | "   |
| 2288 | " 1822 .....   | 88    | "    | "   |

Zusammen mit..... 174 " "

gegen diese Annahmung binnen zwey Tagen ohreschuldig zu entrichten, unter der Vorwarnung, daß nach Verlauf dieser Frist, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln gegen Sie vorgeschritten und Sie sich dann die Kosten und Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben werden.

Königliche Steuer Casse Coeln  
 Gez. M. J. Fonso.

N<sup>o</sup> 2  
 ~~~~~

Regierungs-Bezirk  
 Coeln

Zwangsbefehl.

Stadt-Kreis  
 Coeln

Steuer-Empfang  
 von  
 Coeln

Im Namen Sr. Majestaet des Königs von Preussen.  
 Wird gegenwärtiger Zwangsbefehl den bestehenden Verordnungen gemäß durch den unterzeichneten Steuer-Empfänger gegen den unten genannten Steuerpflichtigen für's Jahr 1821 & 1822 erlassen, und dem Steuer-Diener übergeben, wofür die gesetzlichen Gebühren folgender Art zu entrichten sind.

Für eine Summa von 2 Rthl 18 Sgr 6 Pf und weniger ..... 2 Sgr 6 Pf  
 von 2 Rthl 18 bis 3 Rthl 7 Sgr ..... 4  
 von 3 Rthl 7 Sgr 4 Pf und mehr ..... 8

| Name des rückständigen Steuerpflichtigen.  | Betrag des Rückstandes |      |     | Gebühren des Steuer-Dieners |     | Bemerkungen.   |
|--|------------------------|------|-----|-----------------------------|-----|--|
|  | Rthl.                  | Sgr. | Pf. | Sgr.                        | Pf. |  |
| Herrn W <sup>o</sup> van Hees Rotterdam<br>damer Sch <sup>o</sup> im Fayhaven..... | 174                    | "    | "   | 8                           | "   | Dieser Steuer-Rückstand muß innerhalb zwei Tagen nebst den Gebühren an des Steuer-Dieners abgetragen werden. |

den 15. November 1822.

Gez. Fonso.



Auszug  
aus dem Bericht der provisorischen  
Verwaltungs-Commission d. d. 11. Nov. 1822 Nr. 9455.

Die Production der Mainzer  
Nichtbeamten durch Aufloesung  
der bisher bestandenen Nicht-Commission  
wie auch die Entschädigung der  
austrittenden Beamten betreffend.

In Gemäßheit vorerwähnten Rescriptes vom 20. v. M. §. I in nebenste-  
hendem Betreff præs. d. n. 7. cur. haben wir L.<sup>o</sup>

Hier nunmehr den weiteren vorerwähnten von Hochpreifstlicher Central Com-  
mission erhaltenen Auftrag bezieht, nämlich über die von den austrittenden  
Nicht-Beamten eingereichten und in den Anlagen wieder zurückfolgenden  
Reclamationen, vermöge welchen Herr Hoch eine anderweitige Anstellung bei  
der Rheinschiffahrts-Verwaltung und H. Putsch einen Jahres Gehalt  
als Gratification verlangt, gutächtlich zu berichten, so glauben wir nach  
gemeinschaftlich gepflogener Berathung über diesen Gegenstand zur Er-  
ledigung des erhaltenen Auftrages einer Hochpreifstlichen Central Commission  
Folgendes pflichtmaßsig aufsehn zu müssen.

Wenn auch, die Sache bereits abthlich genommen, die entlassenen Nicht-Be-  
amten H. Hoch und H. Putsch auf eine verhältnißmäßige Entschädigungs-  
Summe oder Remuneration wegen ihrem dermaligen Austritt rechtlich begrün-  
dete Ansprüche zu machen, nicht befugt sind, da beyde bekanntlich nur provis-  
orisch und zwar ursprünglich nur auf 6 Monate ernannt worden sind, und  
sie diese provisorische Stellen ohne allen weiteren Vorbehalt angenommen haben, auch  
der in Anregung gebrachte Umstand, daß sie bedeutend längere Zeit, als es an-  
fänglich bestimmt war, fungirten, die Sache an und für sich nicht ändert, so er-  
scheint es gleichwohl in mancher anderer Hinsicht sehr billig ja selbst gerecht,  
ihnen eine Unterstützung zu bewilligen, welche den H. Hoch als Familien Vater in  
siner in der That sehr traurigen Lage für den Augenblick, und bis er auf eine andere  
Weise

An die Hochpreifstliche  
Central-Commission  
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten  
zu Mainz.



Weise seine fernere Existenz gesichert hat, gegen Noth schützt, und den  
H. Putsch, in den Stand setzt, seiner Absicht gemäfs, sich zu einer anderen  
Stelle zu befähigen, und zu einem brauchbaren Staats-Diener zu bilden.

Beide konnten zwar bei ihrem Diensteintritt die derimstige Entfernung aus  
demselben ohne Entschädigung, vermöge ihrer Ernennung, erwarten, obgleich wohl  
auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß sie sicher darauf werden gerechnet haben,  
durch die Annahme dieser zwar nur provisorischen Stellen, wenn nicht unmittelbar,  
doch mittelbar eine sichere Existenz für die Zukunft begründet zu haben.

Dieser gemigte Berücksichtigung verdienende Umstand an und für sich dürfte  
nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten schon hinreichend erscheinen, eine  
Hochpreisliche Central-Commission gemigtest zu bestimmen, den beiden entlassenen  
Aich-Beamten eine verhältnißmäßige Unterstützung zu bewilligen.

H. Hoch stützt unter andern in seiner Vorstellung enthaltenen Gründen seine An-  
sprüche auf Entschädigung auch auf seine bisher bey der Aiche geleisteten besonders  
wichtigen Dienste, wie auch auf vorzügliche Verbesserungen, welche er bei der bis jetzt  
befolgten Aich-Methode eingeführt oder veranlaßt haben will; derselbe spricht ferner  
auch von einer neuen Aich-Methode, in deren Besitz er sey, welche ganz zuver-  
lässig und allen möglichen Anforderungen entsprechend seyn soll. Wir lassen  
den Werth oder Unwerth dieser Angaben um so mehr auf sich beruhen, als es einer  
Hochpreislichen Central-Commission dormalen nicht darum zu thun zu seyn  
scheint, eine umständliche Prüfung dieser Angaben anzustellen, und wie auch in  
dieser Hinsicht keinen besondern Auftrag erhalten haben; übrigens können wir  
jedoch nicht unbemerkt lassen, daß uns die Lobeserhebungen, welche H. Hoch  
in seiner Vorstellung von sich macht in etwas übertrieben zu seyn scheinen.

---